



Markt Hösbach

09.11.2018

**Herrn Bürgermeister Baumann
Damen und Herren Marktgemeinderäte**

Planung einer Ortsentlastungsstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund der kommenden MGR-Sitzung mit Abstimmung über den Antrag der Freien Wähler zur Planung einer Ortsentlastungsstraße gebe ich Ihnen vertiefende, rechtliche Grundlagen zum aktuellen Hochwasserschutz zur Kenntnisnahme.

EU- und Nationales Recht fordern für den Hochwasserschutz und das Hochwasser-Management, hier an der Aschaff, eindeutige Schutzmaßnahmen.

Unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Vorgaben und des stattfindenden Klimawandels sind bauliche Maßnahmen entlang der Aschaff untersagt und klimaökologisch grob fahrlässig. Jede zusätzliche Versiegelung von Bodenflächen im Aschafftal auf Kosten von erforderlichen Retentionsflächen fördert in hohem Maße zukünftig unkalkulierbare Hochwassersituationen.

In diesem Zusammenhang hat Herr Ministerpräsident Söder in einem am 06.11.18 in der Münchener Runde geführten Interview in Aussicht gestellt, dass die Staatsregierung zukünftig sog. **Entsiegelungs-Prämien** für den Hochwasserschutz zahlen wird.

An einem hochwassergefährdenden Gewässer 2. Ordnung mit festgelegten Überschwemmungsgebieten wie im Fall der Aschaff sind die geforderten Hochwasserschutz-Maßnahmen "Totschlagargumente" u.a. gegen den Bau einer Straße. In der logischen Konsequenz ist bereits die Planung einer solchen Straße von vorneherein abwäglich und verschwendet lediglich Steuergelder.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. H.-A. Becker

Vorsitzender des Bürgervereins Lebenswertes Aschafftal

Rechtsgrundlagen Bereich Wasser

Die Nutzungsansprüche der Gesellschaft an das Wasser sind vielfältig und konfliktreich. Deshalb müssen alle menschlichen Einwirkungen auf das ober- und unterirdische Wasser zielbewusst geordnet und überwacht werden. Dies ist Aufgabe der Wasserwirtschaft auf der Grundlage der Wassergesetze. Das Wasserrecht setzt sich zusammen aus Rechtsnormen der Europäischen Gemeinschaft, des Bundes und des Freistaats Bayerns.

Für jede Einwirkung auf ein Gewässer, die nicht nur von völlig untergeordneter Bedeutung ist, brauchen Sie eine behördliche Gestattung. Insbesondere berechtigt das Grundeigentum nicht zu einer Gewässerbenutzung etc. (§ 4 Abs. 3 WHG).

Europäische Union

- Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union
- EG-Hochwasserrisiko-Management-Richtlinie

Bundesrepublik Deutschland

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Abwasserabgabengesetz (AbwAG)
- Wasserverbandsgesetz (WVG)
- Abwasserverordnung (AbwV)
- Grundwasserverordnung (GRWW)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
- Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV)

Freistaat Bayern

- Bayerisches Wassergesetz (BayWG)
- Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG)
- Verordnung über die Zulassung von Prüflaboratorien für Wasseruntersuchungen (Laborverordnung - LaborV)
- Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (Sachverständigenverordnung Wasser - VPSW)

Wasserrechtliche Gestattung

Es gibt mehrere Arten der wasserrechtlichen Gestattung:

- Für eine Gewässerbenutzung ist eine Erlaubnis oder Bewilligung nötig, z. B. wenn Sie Wasser aus einem Bach ableiten, ein Gewässer aufstauen oder Stoffe einleiten wollen (§ 9 WHG).
- Die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer erfordert eine sog. Planfeststellung oder Plangenehmigung (§ 68 WHG).
- Anlagen in Gewässern oder in weniger als 60 Meter (m) Entfernung von einem Gewässer bedürfen in der Regel bei größeren Gewässern der Genehmigung nach Maßgabe der § 36 WHG, Art. 20 BayWG, wenn nicht bereits eine Baugenehmigung, bauaufsichtliche Zustimmung oder eine Genehmigung nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG notwendig ist.

Keine wasserrechtliche Gestattung ist z. B. notwendig für:

- Das Entnehmen von Grundwasser in geringen Mengen für Zwecke der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaus zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit (§ 46 WHG, Art. 29 BayWG)
- Tätigkeiten, die unter den sog. Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern fallen (§ 25 WHG,

Hochwasserschutzrecht

Ein effektives Hochwasserrisikomanagement ist wichtig, um den Herausforderungen und Auswirkungen von Hochwasserereignissen effektiv begegnen zu können. Die rechtlichen Rahmenbedingungen dafür finden sich im Wasserhaushaltsgesetz (WHG), welches die europäischen Vorgaben der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRMRL) in nationales Recht umsetzt.

26.09.2013

Hochwasserschutzrecht

Die Hochwasserrichtlinie 2007/60/EG hat europaweite Anforderungen an den Hochwasserschutz aufgestellt. Ziel der EU-Hochwasserrichtlinie ist die Verringerung und Bewältigung hochwasserbedingter Risiken, insbesondere an Flussläufen und in Küstengebieten. Aus diesem Grund sieht die Richtlinie vor, dass Hochwasserrisiken in gefährdeten Flusseinzugsgebieten bewertet werden, dass Hochwasserrisikokarten für alle Gebiete angefertigt werden, in denen ein signifikantes Hochwasserrisiko besteht, und dass Pläne für das Hochwasserrisikomanagement erstellt werden.

National setzt das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) diese Vorgaben um und regelt auch darüber hinaus umfassend den Hochwasserschutz in Deutschland. Die Vorschriften zum Hochwasserschutz finden sich in Abschnitt 6 WHG. Ergänzt werden diese Vorgaben durch das Wasserrecht der Länder, denen vor allem auch die Vollzugsaufgaben zum Hochwasserschutz obliegen.

Zudem ergänzen Raumordnungsrecht, Baurecht und Bodenschutzrecht die wasserrechtlichen Anforderungen für einen effektiven Hochwasserschutz.

Links

- Wasserhaushaltsgesetz (http://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/)
- EU-Hochwasserrisiko-managementrichtlinie (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ%3AL%3A2007%3A288%3A0027%3A0034%3Ade%3APDF>)

RICHTLINIEN

RICHTLINIE 2007/60/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 23. Oktober 2007

über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Hochwasser haben das Potenzial, zu Todesfällen, zur Umsiedlung von Personen und zu Umweltschäden zu führen, die wirtschaftliche Entwicklung ernsthaft zu gefährden und wirtschaftliche Tätigkeiten in der Gemeinschaft zu behindern.
- (2) Hochwasser ist ein natürliches Phänomen, das sich nicht verhindern lässt. Allerdings tragen bestimmte menschliche Tätigkeiten (wie die Zunahme von Siedlungsflächen und Vermögenswerten in Überschwemmungsgebieten sowie die Verringerung der natürlichen Wasserrückhaltefähigkeit des Bodens durch Flächennutzung) und Klimaänderungen dazu bei, die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Hochwasserereignissen zu erhöhen und deren nachteilige Auswirkungen zu verstärken.
- (3) Eine Verringerung des Risikos hochwasserbedingter nachteiliger Folgen insbesondere auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Leben, die Umwelt, das Kulturerbe, wirtschaftliche Tätigkeiten und die Infrastrukturen ist möglich und wünschenswert. Jedoch sollten Maßnahmen, die dazu dienen, diese Risiken zu vermindern, möglichst innerhalb eines Einzugsgebiets koordiniert werden, wenn sie ihre Wirkung entfalten sollen.
- (4) Die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik ⁽³⁾ schreibt die Erstel-

lung von Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete aller Flussgebietseinheiten vor, um einen guten ökologischen und chemischen Zustand der Gewässer zu erreichen, was gleichzeitig zur Abschwächung der Auswirkungen von Hochwasser beiträgt. Die Verringerung des Hochwasserrisikos ist jedoch kein Hauptziel der genannten Richtlinie; zukünftige Veränderungen hinsichtlich des Überschwemmungsrisikos als Folge von Klimaänderungen bleiben ebenfalls unberücksichtigt.

- (5) Die Mitteilung der Kommission vom 12. Juli 2004 an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — „Hochwasserrisikomanagement — Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen“ beschreibt auf der Grundlage einer Analyse ein Konzept für ein Hochwasserrisikomanagement auf Gemeinschaftsebene und kommt zu dem Schluss, dass konzertierte, koordinierte Maßnahmen auf der Ebene der Gemeinschaft einen beträchtlichen Mehrwert erbringen und das Niveau des Hochwasserschutzes insgesamt verbessern würden.
- (6) Eine wirksame Hochwasservorsorge und Begrenzung von Hochwasserschäden erfordert über die Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten hinaus die Zusammenarbeit mit Drittländern. Dies steht im Einklang mit der Richtlinie 2000/60/EG und mit internationalen Grundsätzen für das Hochwasserrisikomanagement, wie sie insbesondere in dem durch den Beschluss 95/308/EG des Rates ⁽⁴⁾ genehmigten Übereinkommen der Vereinten Nationen zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen und in den nachfolgenden Übereinkünften über die Anwendung dieses Übereinkommens niedergelegt sind.
- (7) Die Entscheidung 2001/792/EG, Euratom des Rates vom 23. Oktober 2001 über ein Gemeinschaftsverfahren zur Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzmaßnahmen ⁽⁵⁾ trifft Förderungs- und Unterstützungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten bei bedeutsamen Notfällen, einschließlich Hochwasser. Der Katastrophenschutz kann angemessene Hilfsmaßnahmen für die betroffene Bevölkerung leisten und die Bereitschaft und Reaktionsfähigkeit verbessern.

⁽¹⁾ ABl. C 195 vom 18.8.2006, S. 37.

⁽²⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 13. Juni 2006 (ABl. C 300 E vom 9.12.2006, S. 123), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 23. November 2006 (ABl. C 311 E vom 19.12.2006, S. 10) und Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 25. April 2007, Beschluss des Rates vom 18. September 2007.

⁽³⁾ ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1. Richtlinie geändert durch die Entscheidung Nr. 2455/2001/EG (ABl. L 331 vom 15.12.2001, S. 11).

⁽⁴⁾ ABl. L 186 vom 5.8.1995, S. 42.

⁽⁵⁾ ABl. L 297 vom 15.11.2001, S. 7.

- (8) Die Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union ⁽¹⁾ ermöglicht es, in bedeutsamen Katastrophenfällen rasch finanzielle Unterstützung zu leisten, um den betroffenen Personen, Naturräumen, Regionen und Ländern zu helfen, wieder möglichst normale Bedingungen zu schaffen; der Fond ist jedoch auf Notfallmaßnahmen beschränkt; Interventionen in den Phasen, die Notfällen vorausgehen, sind nicht vorgesehen.
- (9) Bei der Erarbeitung politischer Maßnahmen für die Wasser- und Flächennutzung sollten die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft die potenziellen Auswirkungen berücksichtigen, die solche Maßnahmen auf das Hochwasserrisiko und das Hochwasserrisikomanagement haben könnten.
- (10) In der Gemeinschaft treten verschiedene Arten von Hochwasser auf, z. B. Hochwasser in Flüssen, Sturzfluten, Hochwasser in Städten und vom Meer ausgehendes Hochwasser in Küstengebieten. Hochwasserschäden können je zwischen den Ländern und Regionen der Gemeinschaft variieren. Daher sollten die Ziele des Hochwasserrisikomanagements von den Mitgliedstaaten selbst festgelegt werden und sich nach den lokalen und regionalen Gegebenheiten richten.
- (11) In bestimmten Gebieten der Gemeinschaft wie zum Beispiel in dünn bevölkerten oder unbewohnten Gebieten oder in Gebieten mit beschränktem wirtschaftlichem oder ökologischem Wert könnten Hochwasserrisiken als nicht signifikant eingestuft werden. Für jede Flussgebietseinheit bzw. für jede Bewirtschaftungseinheit sollte eine Bewertung des Hochwasserrisikos und der Notwendigkeit weiterer Maßnahmen — wie etwa Einschätzungen zu möglichen Hochwasserschutzpotenzialen — erfolgen.
- (12) Um über ein zuverlässiges Informationswerkzeug zu verfügen und eine wertvolle Grundlage für die Festlegung von Prioritäten sowie für technische, finanzielle und politische Entscheidungen im Bereich des Hochwasserrisikomanagements zu schaffen, ist es erforderlich, dass Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten erstellt werden, aus denen die möglichen nachteiligen Folgen unterschiedlicher Hochwasserszenarien — einschließlich der Informationen über potenzielle Quellen der Umweltverschmutzung infolge von Hochwasser — hervorgehen. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten eine Bewertung der Tätigkeiten vornehmen, die eine Zunahme der Hochwasserrisiken bewirken.
- (13) Um die nachteiligen Auswirkungen des Hochwassers in dem betroffenen Gebiet vermeiden bzw. verringern zu können, ist es angebracht, Hochwasserrisikomanagementpläne zu erstellen. Ursachen und Folgen von Hochwasserereignissen variieren in der Gemeinschaft je nach Land und Region. Hochwasserrisikomanagementpläne sollten deshalb die besonderen Merkmale des jeweiligen Gebiets berücksichtigen und maßgeschneiderte Lösungen anbieten, die auf den Bedarf und die Prioritäten des betreffenden Gebiets abgestimmt sind, wobei eine geeignete Koordinierung innerhalb der Flussgebietseinheiten sichergestellt sein muss und das Erreichen der in den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgelegten umweltpolitischen Ziele unterstützt werden muss. Die Mitgliedstaaten sollten insbesondere von Maßnahmen oder Handlungen absehen, die die Überschwemmungsgefahr in anderen Mitgliedstaaten erheblich erhöhen, es sei denn, diese Maßnahmen wurden koordiniert und es wurde von den betroffenen Mitgliedstaaten einvernehmlich eine Lösung gefunden.
- (14) Bei den Hochwasserrisikomanagementplänen sollte der Schwerpunkt auf Vermeidung, Schutz und Vorsorge liegen. Um den Flüssen mehr Raum zu geben, sollten in den Plänen, sofern möglich, der Erhalt und/oder die Wiederherstellung von Überschwemmungsgebieten sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten berücksichtigt werden. Die Hochwasserrisikomanagementpläne sollten regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden, wobei die voraussichtlichen Auswirkungen von Klimaänderungen auf das Auftreten von Hochwasser zu berücksichtigen sind.
- (15) Der Grundsatz der Solidarität ist im Zusammenhang mit dem Hochwasserrisikomanagement von sehr großer Bedeutung. Im Rahmen dieses Grundsatzes sollten die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, eine faire Teilung der Zuständigkeiten anzustreben, wenn Maßnahmen zum Hochwasserrisikomanagement an Flussläufen zum Nutzen aller gemeinsam beschlossen werden.
- (16) Zur Vermeidung von Doppelarbeit sollten die Mitgliedstaaten berechtigt sein, zum Erreichen der Ziele dieser Richtlinie und zur Erfüllung ihrer Anforderungen auf bestehende vorläufige Hochwasserrisikobewertungen, Hochwassergefahrenkarten, Hochwasserrisikokarten und Hochwasserrisikomanagementpläne zurückzugreifen.
- (17) Die Erstellung von Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete gemäß der Richtlinie 2000/60/EG und von Hochwasserrisikomanagementplänen gemäß der vorliegenden Richtlinie sind Elemente der integrierten Bewirtschaftung der Einzugsgebiete. Deshalb sollte bei diesen beiden Prozessen das Potenzial für gemeinsame Synergien und Vorteile im Hinblick auf die umweltpolitischen Ziele der Richtlinie 2000/60/EG genutzt werden und damit eine effiziente und sinnvolle Nutzung von Ressourcen gewährleistet werden, wobei sich die zuständigen Behörden und Bewirtschaftungseinheiten gemäß der vorliegenden Richtlinie und der Richtlinie 2000/60/EG unterscheiden können.
- (18) Die Mitgliedstaaten sollten ihre Bewertungen, Karten und Pläne auf die geeigneten besten Verfahren und die besten verfügbaren Technologien stützen, die keine übermäßigen Kosten im Bereich des Hochwasserrisikomanagements verursachen.

⁽¹⁾ ARI I 311 vom 14.11.2002 S. 3

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

WHG

Ausfertigungsdatum: 31.07.2009

Vollzitat:

"Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 18.7.2017 I 2771

- 1) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der
 - Richtlinie 80/68/EWG des Rates vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe (ABl. L 20 vom 26.1.1980, S. 43), die durch die Richtlinie 2000/60/EG (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1) geändert worden ist,
 - Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 (ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1) geändert worden ist,
 - Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2008/105/EG (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 84) geändert worden ist,
 - Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 15) geändert worden ist,
 - Richtlinie 2006/11/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (ABl. L 64 vom 4.3.2006, S. 52),
 - Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (ABl. L 372 vom 27.12.2006, S. 19, L 53 vom 22.2.2007, S. 30, L 139 vom 31.5.2007, S. 39),
 - Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (ABl. L 288 vom 6.11.2007, S. 27).
- 2) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden.

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.3.2010 +++)

(+++ Zur Anwendung vgl. § 3 OffshoreBergV +++)

(+++ Amtlicher Hinweis des Normgebers auf EG-Recht:

Beachtung der	
EGRL 34/98	(CELEX Nr: 398L0034)
Umsetzung der	
EWGRL 68/80	(CELEX Nr: 380L0068)
EWGRL 271/91	(CELEX Nr: 391L0271)
EGRL 60/2000	(CELEX Nr: 300L0060)
EGRL 35/2004	(CELEX Nr: 304L0035)
EGRL 11/2006	(CELEX Nr: 306L0011)
EGRL 118/2006	(CELEX Nr: 306L0118)

(1) Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Dies gilt nicht für Gebiete, die überwiegend von den Gezeiten beeinflusst sind, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Landesregierung setzt durch Rechtsverordnung

1. innerhalb der Risikogebiete oder der nach § 73 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 zugeordneten Gebiete mindestens die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, und

2. die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete

als Überschwemmungsgebiete fest. Gebiete nach Satz 1 Nummer 1 sind bis zum 22. Dezember 2013 festzusetzen. Die Festsetzungen sind an neue Erkenntnisse anzupassen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

(3) Noch nicht nach Absatz 2 festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind zu ermitteln, in Kartenform darzustellen und vorläufig zu sichern.

(4) Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten zu informieren; ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie ist über die festgesetzten und vorläufig gesicherten Gebiete einschließlich der in ihnen geltenden Schutzbestimmungen sowie über die Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Hochwasserfolgen zu informieren.

§ 77 Rückhalteflächen, Bevorratung

(1) Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 sind in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Ausgleichsmaßnahmen nach Satz 2 können auch Maßnahmen mit dem Ziel des Küstenschutzes oder des Schutzes vor Hochwasser sein, die

1. zum Zweck des Ausgleichs künftiger Verluste an Rückhalteflächen getroffen werden oder
2. zugleich als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes dienen oder nach § 16 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes anzuerkennen sind.

(2) Frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, sollen so weit wie möglich wiederhergestellt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.

§ 78 Bauliche Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete

(1) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften.

[zurück](#)[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)[weiter](#) ➔

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

§ 78a Sonstige Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete

(1) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist Folgendes untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

(2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden. Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

(3) Im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr sind Gegenstände nach Absatz 1 Nummer 4 durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

(4) In der Rechtsverordnung nach § 76 Absatz 2 können Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 8 auch allgemein zugelassen werden.

(5) In der Rechtsverordnung nach § 76 Absatz 2 sind weitere Maßnahmen zu bestimmen oder Vorschriften zu erlassen, soweit dies erforderlich ist

1. zum Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen,
2. zur Vermeidung oder Verringerung von Erosion oder von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Gewässer, die insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehen,
3. zum Erhalt oder zur Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung, von Rückhalteflächen,
4. zur Regelung des Hochwasserabflusses,
5. zum hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
6. zur Vermeidung von Störungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

Festlegungen nach Satz 1 können in Fällen der Eilbedürftigkeit auch durch behördliche Entscheidungen getroffen werden. Satz 2 gilt nicht für Anlagen der Verkehrsinfrastruktur. Werden bei der Rückgewinnung von Rückhalteflächen Anordnungen getroffen, die erhöhte Anforderungen an die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks festsetzen, so gilt § 52 Absatz 5 entsprechend.

(6) Für nach § 76 Absatz 3 ermittelte, in Kartenform dargestellte und vorläufig gesicherte Gebiete gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

(7) Weitergehende Rechtsvorschriften der Länder bleiben unberührt.

[zum Seitenanfang](#)[Datenschutz](#)[Seite ausdrucken](#)

BayWG

in Kraft ab: 01.03.2018

Fassung: 25.02.2010

Bayerisches Wassergesetz

(BayWG)

Vom 25. Februar 2010

(GVBl. S. 66)

BayRS 753-1-U

Vollzitat nach RedR: Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVBl. S. 48) geändert worden ist

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

- Art. 17 Rechtsverordnungen zum WtG
- Art. 20 Genehmigung von Anlagen
- * Art. 43 Besondere Befehlungen für bauliche Hochwasser-
Schutzmaßnahmen
- * Art. 44 Grundsätze für den Schutz vor Hochwasser und
Türme
- Art. 45
- Art. 46
- Art. 47
- Art. 63
- Art. 73

BayWG

in Kraft ab: 01.03.2018

Fassung: 25.02.2010

Art. 17 Rechtsverordnungen zum WHG (Zu den §§ 23 und 24 WHG, abweichend von § 23 Abs. 1 und 2 und § 24 Abs. 1 WHG)

(1) Die Ermächtigungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1, § 24 Abs. 3 Satz 1 WHG werden auf das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz übertragen.

(2) § 23 Abs. 2 WHG findet keine Anwendung.

(3) ¹Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz wird ermächtigt, an Stelle der Bundesregierung im Rahmen des Art. 72 Abs. 3 Nr. 5 des Grundgesetzes Rechtsverordnungen nach § 23 Abs. 1 Nr. 4 und 7, § 23 Abs. 1 Nr. 8 – auch in Verbindung mit § 50 Abs. 5, § 23 Abs. 1 Nr. 10 bis 13 und § 24 WHG zu erlassen. ²Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach diesen Vorschriften finden nur Anwendung, solange und soweit das Staatsministerium von der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung nach Satz 1 keinen Gebrauch gemacht hat.

BayWG

in Kraft ab: 01.03.2018

Fassung: 25.02.2010

Art. 20 Genehmigung von Anlagen (Zu § 36 WHG)

(1) ¹Anlagen im Sinn des § 36 WHG, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, dürfen an Gewässern erster oder zweiter Ordnung nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde errichtet, wesentlich geändert oder stillgelegt werden. ²Genehmigungspflichtig sind Anlagen, die weniger als sechzig Meter von der Uferlinie entfernt sind oder die die Unterhaltung oder den Ausbau beeinträchtigen können.

(2) Die Regierungen können durch Rechtsverordnung die Genehmigungspflicht auch für Anlagen im Sinn des § 36 WHG an Gewässern dritter Ordnung oder Teilen davon begründen, wenn und soweit das aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit geboten ist, insbesondere um schädliche Gewässeränderungen zu verhindern oder die Gewässerunterhaltung nicht zu erschweren.

(3) Hat die Kreisverwaltungsbehörde nicht innerhalb der nach Art. 42a Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) festgelegten Frist entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.

(4) ¹Die Genehmigung kann befristet werden. ²Sie darf nur versagt, an Bedingungen und Auflagen geknüpft oder widerrufen werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die in Abs. 2 aufgezählten Gründe, es erfordern. ³Bei der Entscheidung ist auch das öffentliche Interesse an der Errichtung oder am Fortbestand der Anlagen zu berücksichtigen.

(5) ¹Ist eine Baugenehmigung, eine bauaufsichtliche Zustimmung oder eine Entscheidung nach § 78 Abs. 5 Satz 1 oder § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG zu erteilen, entfällt die Genehmigung nach diesem Artikel. ²Im Verfahren nach § 78 Abs. 5 Satz 1 oder § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG sind insoweit auch die Voraussetzungen des Abs. 4 zu beachten.

IÜG: Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete



Bayerisches Landesamt für
Umwelt

IÜG-Startseite Legende Erläuterungen zur Legende Benutzerhinweise Haftung/Ansprechpartner

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete

Suche Ort, Adressen ...

- EBENEN AUSWÄHLEN
- EBENEN BEARBEITEN

THEMENKARTEN

Hochwassergefahrenflächen und
Überschwemmungsgebiete

Gewässerkulisse

Wassertiefen HQhäufig

Wassertiefen HQ100



Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in der Übersichtskarte Ü 1 (M 1 : 25000) und in den Detailkarten K 1, K 2 und K 3 (M 1 : 2500) in blauer Farbe dargestellt. Diese können im Landratsamt Aschaffenburg und im Rathaus des Marktes Hösbach täglich während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Nicht vorläufig gesichert wird das Gebiet, das als Vorranggebiet für den Hochwasserschutz H 4 nach dem Regionalplan Bayerischer Untermain ausgewiesen ist (siehe Verordnung des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain vom 09. 09. 2008, RABl 2008 S. 246). Das Gebiet ist in den Detailkarten als blau schraffierte Fläche dargestellt. Nach Art. 47 Abs. 1 Satz 3 BayWG gilt § 78 Abs. 3 WHG im Vorranggebiet entsprechend.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 i. V. m Abs. 6 WHG untersagt

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbauens, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Aschaffenburg kann abweichend von der o. g. Nr. 1 die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Das Landratsamt Aschaffenburg kann abweichend von der o. g. Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs zulassen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalte- raum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert.

durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Das Landratsamt Aschaffenburg kann abweichend von den o.g. Nrn. 3 bis 8 Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
2. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes Aschaffenburg über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Aschaffenburg höchstens um zwei Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 3 BayWG).

Hinweis: Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sind im Internet unter www.lfu.bayern.de/wasser/index.htm dokumentiert.

Aschaffenburg, 03. 04. 2013
Landratsamt Aschaffenburg
gez. Katrin Brand
Regierungsrätin

Überschwemmungsgebiet der Aschaff

Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg ermittelten Überschwemmungsgebietes der Aschaff im Gemeindegebiet Hösbach mit Ausnahme des für den Hochwasserschutz im Regionalplan der Region Bayerischer Untermain ausgewiesenen Vorranggebiets H 4 (Verordnung des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain vom 09. 09. 2008, RABl 2008 S. 246)

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für die Aschaff im Landkreis Aschaffenburg wurde das Überschwemmungsgebiet für die jeweils betroffene Gemeinde berechnet und in den anliegenden Übersichtsplänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung



Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete



Bayerisches Landesamt für
Umwelt

IÜG-Startseite **Legende** Erläuterungen zur Legende **Benutzerhinweise** Haftung/Ansprechpartner

Überschwemmungsgebiete

Suche Ort, Adressen ...

- EBENEN AUSWÄHLEN**
- EBENEN BEARBEITEN**

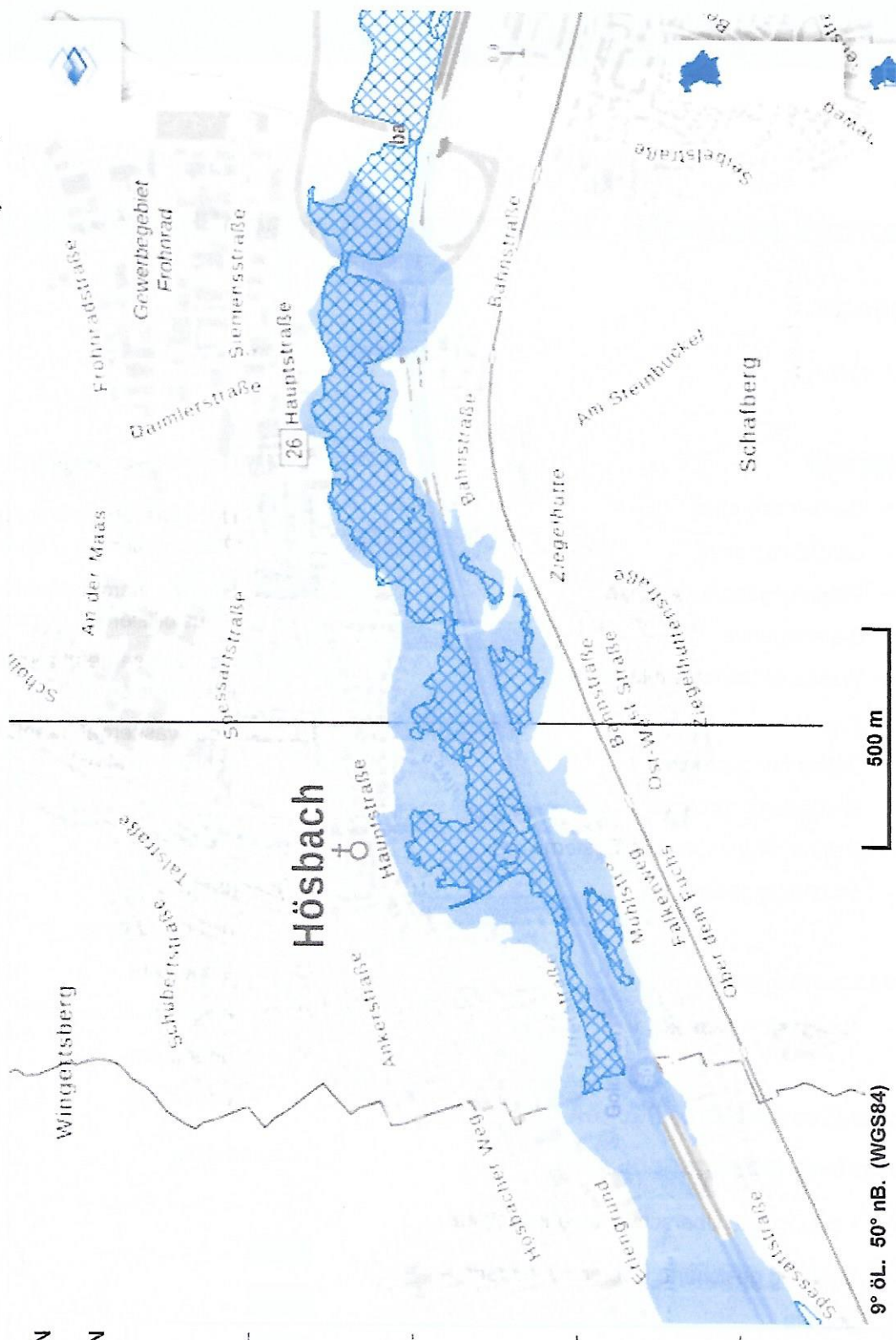
THEMENKARTEN

Hochwassergefahrenflächen und
Überschwemmungsgebiete

Gewässerkulisse

Wassertiefen HQ100

Wassertiefen HQ100





ÜBERSCHWEMMUNGSGEFÄHRDETE GEBIETE IN BAYERN

Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete (IÜG)

Legende

Stand: 12/2017

Basiskarte

- Gemeindegrenze
- Landkreisgrenze
- Regierungsbezirksgrenze
- Bayerngrenze
- Wasserwirtschaftsamtsgrenze
- Pegel
- Betrachtungsgrenzen
- Berechnungsgrenzen
- Deiche, Wände, mobile Systeme
- Stauhaltungsdämme

Gewässerkulisse

- Gewässerkulisse 2011

Hochwassergefahrenflächen und Überschwemmungsgebiete

- Festgesetzte Überschwemmungsgebiete
- Vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete
- Vorläufig gesicherte zur Hochwasserentlastung und -rückhaltung beanspruchte Gebiete
- Geschützte Gebiete HQ₁₀₀
- Hochwassergefahrenflächen HQ_{häufig}
- Hochwassergefahrenflächen HQ₁₀₀

Hochwassergefahrenflächen HQ_{extrem}

Hochwassergefahrenflächen HQ₁₀₀ in Plausibilisierung (Zoomstufe 5-12)

Hochwassergefahrenflächen HQ₁₀₀ in Plausibilisierung (Zoomstufe 13-14)

Hochwassergefahrenflächen HQ_{extrem} in Plausibilisierung

Hochwassergefahrenkarten (Eintrittswahrscheinlichkeiten)

Wassertiefen

Brückenstatus

- nicht eingestaut
- eingestaut
- eingestaut/überströmt
- überströmt
- unbekannt

Wassertiefen

- > 0 – 0,5 m
- > 0,5 – 1,0 m
- > 1,0 – 2,0 m
- > 2,0 – 4,0 m
- > 4,0 m
- nicht ermittelt

Gewässerabschnitte mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko in Bayern

gemäß § 73 WHG i.V.m. Art. 5 der Richtlinie 2007/60/EG, Gewässerkulisse 2011

Die Kürzel für die Landkreise entsprechen den Kfz-Kennzeichen. Kreisfreie Städte sind ausgeschriebenen.

Die Kilometerangaben basieren nicht auf der Flusskilometrierung, sondern wurden anhand digitaler Daten mit einem Gewässernetz im Maßstab 1:25.000 erstellt. Durch Seitenanmerkung kann sich die Länge eines Gewässers zusätzlich erhöhen.

A

Gewässer	Von	bis	Länge	Landkreise/ kreisfreie Städte
Abens	östlich von Dümzhausen	Mündung in die Donau bei Eining	70,7 km	FS, KEH, PAF
Ach zur Ammer	Maxried	Mündung in die Ammer nordwestlich von Oberhausen	3,3 km	WM
Ach zur Donau (Donaumoos Ach, Sandrach)	südlich von Klingsmoos	Mündung in die Paar bei Manching	40,8 km	AIC, Ingolstadt, ND, PAF
Aisch	westlich von Illesheim, Höhe B470	Mündung in die Regnitz nördlich des Ortsteils Trailsdorf, Gemeinde Hallerndorf	82,2 km	ERH, FO, NEA
Aisch-Flutkanal	Abzweig aus der Aisch bei Bad Windsheim	Mündung in die Aisch bei Dietersheim	13,2 km	NEA
Aiterach	nördlich von Mühlhausen	Mündung in die Donau nördlich von Straubing-Unteröbbling	37,1 km	DGF, SR, Straubing
Albergraben	Sonthofen, Ortsteil Berghofen	Mündung in den Mühlbach in Sonthofen	1,2 km	OA
Aldersbach	Peterskirchen	Mündung in die Vils bei Aldersbach	15,1 km	PA, PAN

Angerbach zum Lindenbach	ab der Mündung des Herzogbachs bei Künzing	bis Abzweig Angerbach-Ableiter östlich von Künzing	1,0 km	DEG, PA
Angerbach-Ableiter	Abzweig aus dem Angerbach nordwestlich von Pleinting	Mündung in den Lindenbach in Pleinting	1,3 km	PA
Arzbach	Wackersberg, Ortsteil Unternberg	Mündung in die Isar bei Arzbach	2,9 km	TÖL
Aschaff	ab der Mündung des Bessenbachs südlich von Unterbessenbach	Mündung in den Main bei Aschaffenburg	14,4 km	AB, Aschaffenburg
Aschbach	östlich der A93 bei Nabburg	Mündung in die Naab in Nabburg	1,8 km	SAD
Ascherbach	Puchheim Bahntrasse	Mündung in die Amper auf Höhe A8	8,3 km	DAH, FFB
Asenbach	Oberbubach	Mündung in die Isar in Dingolfing	4,9 km	DGF
Atzlerner Bach	Atzlem	Mündung in den Freybach in Neukirchen beim Heiligen Blut	2,0 km	CHA
Aubach zum Regen	östlich von Pösing	Mündung in den Regen in Pösing	0,8 km	CHA
Aubach zur Donau	südwestlich von Regensburg-Burgweinting	Mündung in die Donau in Regensburg-Irl	5,5 km	Regensburg
Aubach zur Lohr	ab der Mündung des Lohrbachs beim Bahnhof Wiesthal	Mündung in die Lohr bei Partenstein	8,6 km	MSP
Augraben	Oettingen, Ortsteil Erlbach	Mündung in die Wörmitz südlich von Oettingen	8,2 km	DON
Aura	westlich von Burgsinn	Mündung in die Sinn bei Burgsinn	1,7 km	MSP
Aurach zur Leitzach	Fischhausen-Neuhaus	Mündung in die Leitzach in Aurach/ Hammer	5,9 km	MB

C.



Informieren Sie sich und Ihre Bürgerinnen und Bürger



Berücksichtigen Sie Hochwassergefahren in der Bauleitplanung

Nicht in überschwemmungsgefährdeten Gebieten zu bauen, ist der wirksamste Schutz gegen Hochwasser. Das Wasserhaushaltsgesetz schreibt deshalb ein Bauverbot innerhalb dieser Gebiete vor. Im Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete (IÜG) (https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm) können sich Kommunen darüber informieren, ob und welche Bereiche Ihrer Gemeinde in einem solchen festgelegten Überschwemmungsgebiet liegen.

Da es keinen 100-prozentigen Schutz vor Hochwasser gibt, sollten Kommunen aber auch in potenziellen Überschwemmungsgebieten frühzeitig in der Bauleitplanung für eine angepasste Nutzung sorgen, um Hochwasserschäden so gering wie möglich zu halten – selbst wenn diese Gebiete durch Hochwasserschutzanlagen geschützt werden. Denn auch dort besteht das Risiko, dass es bei extremem Hochwasser zur Überflutung dieser oft stark bebauten Flächen und damit zu großen Schäden kommt. Besonders kritische Infrastrukturen wie Kindergärten, Schulen, Seniorenhäuser oder Einrichtungen des Katastrophenschutzes sollten Sie zudem in der Planung aus überschwemmungsgefährdeten Bereichen fernhalten und bereits bestehende Anlagen besonders schützen. Zusätzlich können Kommunen im Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen treffen wie Höhenvorgaben oder andere bauliche Vorsorgemaßnahmen. Dadurch können die zukünftigen Hauseigentümer vor hohen finanziellen Belastungen im Ereignisfall oder vor teuren späteren Nachrüstungen geschützt werden.

Qualifizierte Planungsbüros unterstützen Kommunen dabei, intelligente Lösungen zu entwickeln, die eine hochwasserangepasste Bebauung ermöglichen. Denken Sie daher bereits im Frühstadium der Bauleitplanung an die Belange des Hochwasserschutzes. Die Weichen für eine dem Hochwasserrisiko angepasste Nutzung können Sie frühzeitig stellen, indem Sie Ihr Planungsbüro dazu anhalten, Abflusskorridore, Retentionsraum oder Versickerungsflächen einzuplanen und bewusst auf Höhenniveauunterschiede zwischen Straßen, Grünflächen und Hauseingängen zu achten. Insbesondere durch Starkregen verursachte Überflutungen und Schäden lassen sich hierdurch deutlich verringern. Ein weiteres Ziel ist es, alle technischen Möglichkeiten zu nutzen, um die Einleitung von nicht verunreinigtem

NACH OBEN

on 3 → Praxisratgeber „Hochwasserschutz für Kommunen“
des Bay. Gemeindetages
→ Stadt- u. Landschaftsplanung – Einführung

30.10.2018, 22:2

Sehe hierzu
Kapitel III, Seite 17

Überschwemmungsgebiete sollen in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteräume, insbesondere in den Auen und an den Gewässern, erhalten oder reaktiviert und von konkurrierenden Nutzungen, insbesondere von Bebauung, freigehalten werden.

Auch förmlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete stellen eine Schranke für die Bauleitplanung dar: Da in solchen Gebieten grundsätzlich keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen (vgl. Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayVG), darf auch ein Bebauungsplan nicht generell Bauten im festgesetzten Überschwemmungsgebiet zulassen (BayVGH, Urteil vom 24. 11. 1994, BayVBI 1995, 561).

Hochwasserschutz in der bauleitplanerischen Abwägung

Unabhängig von dieser Bindung der Bauleitplanung durch Ziele der Raumordnung und wasserrechtliche Verordnungen muss sich die Gemeinde bei der Aufstellung von Bauleitplänen in der Abwägung mit Hochwassergefahren und Hochwasserschutz befassen. Dabei sind insbesondere folgende Belange zu berücksichtigen:

- Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§ 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BauGB). Die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung darf durch Überschwemmungen im Ergebnis nicht gefährdet werden (BayVGH, Urteil vom 24. 11. 1994, aa.O., vgl. auch –für die schadlo- se Beseitigung des Niederschlagswassers im Bau-



gebiet –BVerwG, Urteil vom 21.03.2002, DVBl 2002, 1469=UPR 2002, 443=BayGfzeitung 2002, 414).

- Die Belange des Umweltschutzes einschließlich der Belange des Wassers (§ 1 Abs. 5 Satz Nr. 7 BauGB); in diesem Zusammenhang kommt auch dem Ziel der Erhaltung und Rückgewinnung natürlicher Rückhalteflächen (vgl. § 32 Abs. 2 Satz 1 WHG) Bedeutung zu.
- Die Bodenschutzklausel (§ 1 a Abs. 1 BauGB); mit der Versiegelung von Flächen geht regelmäßig auch ein Verlust an versickerungsfähigen Böden oder ggf. Retentionsräumen einher; daher leistet eine flächensparende Bauleitplanung auch einen Beitrag zum Hochwasserschutz.
- Zu den abwägungserheblichen Belangen gehört auch das unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG fallende Eigentum einschließlich der Rechtspositionen Dritter, deren Grundeigentum zwar außerhalb des Plangebiets, jedoch in dessen Umgebung liegt und belastenden Auswirkungen der durch den Plan ermöglichten Nutzungen ausgesetzt sein wird. Der Bebauungsplanung muss deshalb auch eine Erschließungskonzeption zugrunde liegen, nach der das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser so beseitigt werden kann, dass Gesundheit und Eigentum der Planbetroffenen – auch außerhalb des Plangebiets – keinen Schaden nehmen (BVerwG, Urteil vom 21.03.2002, aa.O.). Zu befürchtende Eigentumsbeeinträchtigungen durch Überschwemmungen sind dementsprechend ebenfalls in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Gemeinde entscheidet über den konkreten Stellenwert der hochwasserrelevanten Belange anhand der Maßstäbe einer gerechten Abwägung. Gerade die Belange der Sicherheit der Wohnbevölkerung und der Erhaltung natürlicher Rückhalteflächen haben aber in der konkreten Planungssituation häufig ein hohes Gewicht. Nach dem Gebot gerechter Abwägung wird dann eine Ausweisung von Bauflächen regelmäßig unterbleiben oder jedenfalls nur mit entsprechenden Schutzmaßnahmen erfolgen. Der vollständigen Ermittlung des Abwägungsmaterials dient die Beteiligung der Wasserwirtschaftsämter als Träger öffentlicher Belange. Bedarf es für die Zusammenstellung des notwendigen Abwägungsmaterials weiterer sachverständiger Untersuchungen, Gutachten oder Bestandsaufnahmen, muss die planende Gemeinde derartige Untersuchungen gegebenenfalls durchführen lassen.